

# RS Vwgh 1994/2/17 93/11/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1984 §79 Abs4;  
ÄrzteG 1984 §79 Abs7;  
AVG §60;  
AVG §63 Abs5;  
AVG §66 Abs4;  
VwGG §41 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet setzt voraus, daß der Beginn des Laufes der Rechtsmittelfrist feststeht. Enthält der angefochtene Bescheid, mit dem eine Beschwerde gem § 79 Abs 4 ÄrzteG als verspätet zurückgewiesen wurde keine Ausführungen darüber, wann die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid zu laufen begonnen hat - es fehlen begründete konkrete Ausführungen darüber, wann nach Ansicht der belBeh der erstinstanzliche Bescheid dem Bf rechtswirksam zugestellt wurde -, so entspricht die Begründung des angefochtenen Bescheides in einem entscheidenden Punkt nicht den Anforderungen des § 60 AVG. Dieser Begründungsmangel hindert den VwGH an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides, die gem § 41 Abs 1 VwGG auf der Grundlage des von der belBeh angenommenen Sachverhaltes zu erfolgen hat.

## Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Sachverhalt Verfahrensmängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110139.X01

## Im RIS seit

22.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)